



Statuten Familienverein Safiental

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

Der Familienverein Safiental ist ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Safien Platz. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die Ziele des Familienvereins Safiental sind:

- Die Durchführung von Veranstaltungen für und mit Eltern, Jugendlichen und Kindern.
- den Kontakt und den Gedankenaustausch unter Familien zu fördern
- die Interessen und Anliegen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu wahren und zu vertreten
- Einrichtungen und Strukturen für Familien zu organisieren, zu unterstützen und zu fördern
- Forum für neue Ideen und Impulse

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglieder des Vereins werden. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages wird die Mitgliedschaft rechtskräftig.

3.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung) oder durch das Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.

Art. 4 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Allfällige Kommissionen
- Die Revisionsstelle

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Genehmigung der Jahresrechnung

- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Auflösung des Vereins
- k. Genehmigung Aufwandsentschädigung Vorstand & Aktivmitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- erlässt Reglemente
- kann Kommissionen einsetzen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Der Vorstand hat Anrecht auf eine jährliche Entschädigung. Über deren Höhe wird an der Mitgliederversammlung entschieden.

4.3. Kommissionen

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und auflösen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes.

4.4. Revisionsstelle

Die Prüfung von Jahresrechnung und Buchführung wird zwei Mitgliedern, den Revisor:innen, übertragen. Die Kontrollstelle berichtet schriftlich zuhanden der Generalversammlung.

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche das gleiche oder ein ähnliches Ziel verfolgt. Nach Möglichkeit wird eine lokale Institution berücksichtigt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 7 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten ersetzen alle vorherigen Statuten.

Versam, 8.5.2023

Die Präsidentin
Donia Zinsli

Die Aktuarin
Annetta Juon